

Wandlungen im Arbeitsfeld der Bausekretäre Rückblick auf 25 Jahre Schweizerische Bausekretärenkonferenz

Dr. iur. Paul Hainard, Rechtsanwalt, Zürich Ehrenmitglied der Schweizerischen Bausekretärenkonferenz.

**** ZBL 1984 Seite 337 ****

1. Einleitung In der Zeit von 1959 bis 1984, also seit der Gründung der Schweizerischen Bausekretärenkonferenz (SBK), hat sich das Umfeld, in welchem die Baurechts- und Bauverwaltungsfachleute tätig sind, in mancher Hinsicht grundlegend verändert. Das Gründungsjahr der SBK fällt in eine Epoche, die - zumal im Rückblick vom heute erreichten Stand aus - unter verschiedenen Aspekten noch als Pionierzeit bezeichnet werden muss. Das gilt einmal für die Dotierung der Bauverwaltungen mit fachkundigem Personal; hier hat während eines Vierteljahrhunderts ein bemerkenswerter Ausbau stattgefunden, sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Beziehung (Weiterbildung, Spezialisierung). Ferner gilt dies für die Einsicht der öffentlichen Meinung in die Notwendigkeit fortschreitender baurechtlicher Regelung, insbesondere der Einführung einer umfassenden Raumplanung und deren rechtlicher Normierung. Sodann waren das zur Verfügung stehende Instrumentarium und die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen gemessen an der Schwierigkeit und Dringlichkeit der sachlichen Probleme nur sehr mangelhaft ausgebildet; in dieser Beziehung zeigt sich die Entwicklung wohl am eindrucklichsten. Und schliesslich - in engem Zusammenhang mit dem letztgenannten Punkt - muss festgestellt werden, dass die wissenschaftliche Bearbeitung der anstehenden Problematik sozusagen noch in den Kinderschuhen steckte, während heute selbst Fachleute zunehmend Mühe bekunden, die Übersicht über das reichlich vorhandene, stark verästelte und differenzierte Schrifttum zu bewahren. Im folgenden soll versucht werden, die angesprochene Entwicklung in einigen Strichen zu skizzieren. Es würde zu weit führen, den Beitrag, welchen die SKB und ihre Mitglieder an diese Entwicklung geleistet haben, im einzelnen aufzuzeigen; das müsste eher einer eigentlichen Vereinschronik vorbehalten bleiben. Ich werde mich daher auf einige Hinweise beschränken.

**** ZBL 1984 Seite 338 ****

2. Ausgangslage Die späten fünfziger Jahre waren gekennzeichnet durch andauernde wirtschaftliche Hochkonjunktur, Bevölkerungszunahme, rasche technische Entwicklung, enormes Anschwellen des Motorfahrzeugverkehrs sowie entsprechend intensive private und - auch relativ an Bedeutung gewinnende - öffentliche Bautätigkeit. Sämtliche Indikatoren liessen auf absehbare Zeit keine Abschwächung, sondern eher eine weitere Akzeleration dieser Entwicklung erwarten. Negative Folgen der allgemeinen Wohlstandseuphorie traten immer stärker in Erscheinung: Regellose und unorganische Überbauungen, Tendenz zur maximalen Ausnützung der zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen, Abnahme der Bauqualität, unsorgfältige Planung und Gestaltung der Bauten, Überhandnahme der Bau- und Bodenspekulation, Aufblähung von Ballungszentren, Entstehung gesichtsloser und unwohnlicher Grosssiedlungen, rapid zunehmender Verlust von Kulturland und Erholungsraum, Ausbreitung der Streubauweise, chaotische Verkehrsverhältnisse, besonders in den Städten und auf den Hauptverbindungen zwischen den einzelnen Landesteilen, Überlastung der gesamten Infrastruktur, Akzentuierung der regionalen Disparitäten. Die Probleme waren weder neu noch gänzlich unerwartet, jedenfalls nicht in der Art, höchstens im Ausmass. Schon das 19. Jahrhundert hatte sich im Gefolge der Industrialisierung mit den Phänomenen von Landflucht und Verstädterung auseinanderzusetzen. Um die Probleme auf der Ebene des Baurechts in den Griff zu bekommen, wurde damals das von uns heutigen bereits als herkömmlich bezeichnete Baupolizei- und Bauordnungsrecht geschaffen, einschliesslich Ansätzen eines Parzellarordnungs- und Erschliessungsrechts. Das neue Recht wurde aber regelmässig nicht für das ganze Hoheitsgebiet, sondern mit örtlich beschränkter Geltung für die eigentlichen "Problemgebiete" erlassen¹. Für aufmerksame Beobachter war schon seit längerer Zeit klar, dass mit dem herkömmlichen baurechtlichen Instrumentarium die sich gewaltig zuspitzende Problematik nicht zu bewältigen war. Es erwies sich sogar als ausserordentlich schwierig, auch nur einen einigermaßen zuverlässigen Überblick über die sich mannigfach überschneidenden Fragenkomplexe zu gewinnen und taugliche Mittel zu deren besseren Lösung zu ersinnen, zumal jeder Ausbau des Instrumentariums durch das übergeordnete Recht gedeckt sein musste. Auf gesamtschweizerischer Ebene waren rechtliche Grundlagen höchstens für Randgebiete des öffentlichen Baurechts vorhanden. Selbst die gedankliche Befassung mit diesen doch landesweit spürbaren Problemen steckte noch in den Anfängen; erst recht

galt dies von entsprechender wissenschaftlicher

**** ZBL 1984 Seite 339 ****

Bearbeitung. Gewiss gab es sogar recht beachtliche Ansätze zu einer vertieften Behandlung, ja bereits zu einer interkantonalen Rechtsvergleichung, deren prospektive Bedeutung angesichts ihres Alters um so höher eingeschätzt werden muss². Obwohl die Anfänge der Landesplanung auf die dreissiger Jahre unseres Jahrhunderts zurückgehen (anfangs jenes Jahrzehnts tauchte wenigstens dieser Begriff auf), war man im Gründungsjahr der SBK noch nicht wesentlich über das Frühstadium hinausgelangt. Das ist allerdings nicht allzu verwunderlich, wenn man bedenkt, wie viel Mühe allein nur die Propagierung des Gedankens, das Vertrautmachen weiter Bevölkerungskreise mit der Problematik und die Weckung des Verständnisses für die Notwendigkeit übergemeindlicher Regelungen oder wenigstens koordinativer Massnahmen kostete. Die Angst, Landesplanung könnte unversehens in Wirtschaftsplanung und schliesslich in totale (und totalitäre) Planung ausarten, war noch weit verbreitet. Wer sich gar in die Rechtsfragen der Landesplanung einarbeiten wollte, hatte es wenigstens insofern leicht, als ihm andere Lektüre als das verdienstvolle Buch von Wilfried Schaumann³ und die Referate des Schweizerischen Juristentages von 1947⁴ kaum zur Verfügung stand. Die Last dieser Schwierigkeiten lag somit fast ausschliesslich auf den Kantonen und Gemeinden. In deren Baudirektionen bzw. Bauämtern liefen die Fäden zusammen; im Grenzbereich der technischen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Probleme standen die Bausekretäre an der Front, häufig mehr oder weniger allein. In dieser Situation lag es nahe, Rat bei Kollegen zu holen, die ähnlichen Fragen gegenüberstanden, sie vielleicht schon auf ihre Art gelöst hatten. Daraus entstanden persönliche Kontakte und bald einmal das Bedürfnis, den aufgenommenen Gedankenaustausch zu institutionalisieren. So bildete sich vor 25 Jahren die SBK als Zusammenschluss zunächst von kantonalen Bausekretären, zu denen im Jahre 1960 diejenigen der grösseren Städte und in der Folge auch solche weiterer Gemeinden stiessen.

3. Versuch einer Zwischenbilanz Es wäre zuviel gesagt, wenn man behaupten wollte, die vorstehend umrissenen Probleme seien in den letzten 25 Jahren gelöst worden. Zudem darf nicht übersehen werden, dass sich auch die Problemlage selbst in

manchen Teilen erheblich geändert hat. Die wirtschaftliche Konjunktur hat seit Beginn der siebziger Jahre bedeutende Einbrüche erlitten. Die einst fast unwiderstehlich erscheinenden Antriebskräfte dürften nun auch auf längere Sicht nachgelassen haben; weitgreifende Strukturänderungen sind im Gange. Statt Expansion

**** ZBL 1984 Seite 340 ****

um jeden Preis ist Redimensionierung, "Gesundschumpfung", in Mode gekommen. Die Chance der Konsolidierung ist heute reell; die Einsicht, dass sie genutzt werden sollte, gewinnt an Breite. In manchen Bereichen sind willkommene Entlastungen eingetreten. Die Bevölkerungsvermehrung ist praktisch zum Stillstand gekommen, der Druck auf die Ballungszentren hat nachgelassen, der Alptraum der Kneschaureks Extrapolationen ist - mindestens bis auf weiteres - verflogen. Die Abwanderung aus den Grosstädten scheint nach neuesten statistischen Meldungen bereits begonnen zu haben. Die Motorisierung nimmt zwar immer noch zu, aber in bedeutend kleineren Raten als früher. Dagegen werden die akkumulierten Auswirkungen der zivilisatorischen Entwicklung zusehends stärker und schmerzlicher spürbar; die Behebung der eingetretenen und der Schutz vor weiteren Schäden sind vordringlich geworden. Im Gewirr der alten und neuen Probleme bedarf der ihnen in der Alltagsarbeit gegenüberstehende Praktiker immer wieder der wegweisenden Orientierung. Die SBK hat sich dieser Aufgabe in einer Weise und einem Masse angenommen, dass kaum ein wesentlicher Problemkreis aus dem Arbeitsfeld ihrer Mitglieder unberücksichtigt blieb. Richtigerweise scheute sie sich nicht, bis in die Grenzgebiete dieses Interessenbereiches vorzustossen, so dass sich von der Behandlung unmittelbar "hauseigener" Fragen administrativer, organisatorischer, arbeitstechnischer und standespolitischer Natur bis zu den ferneren Horizonten eines Themas wie "Erfahrungen mit baulichen Investitionen in Entwicklungsländern"⁶ ein recht imposanter Bogen spannt. Verkehrsprobleme standen zu Beginn im Vordergrund. Vor allem der eben angelaufene Nationalstrassenbau rief einer intensiven Beschäftigung mit zahlreichen neu aufgeworfenen Fragen; diese machte die SBK zum Thema ihrer Jahrestagung von 1960.1961 wurden in Zürich Probleme der Parkierung behandelt⁷. Verkehrsprobleme sind aber bekanntlich ein Dauerthema. So stand bei den Bausekretären 1974 in Liestal und 1977 in Zürich der Immissionsschutz an Strassen, speziell Hochleistungsstrassen, zur Debatte; 1979 befassten sie sich in Zürich mit Fragen des Agglomerationsverkehrs (Referat VBZ-Direktor Hartmann). Über die Gesamtverkehrskonzeption, die von einer eidgenössischen Expertenkommission in den Jahren 1972 bis 1977 erarbeitet worden war, führte die SBK im Mai 1978 ein Kolloquium in Aarau durch. Mit der Gesamtverkehrskonzeption hat

jedenfalls die Diskussion über die einschlägigen Fragen eine neue, recht breite Grundlage gefunden von welcher sich aber - nicht zuletzt in den hängigen politischen Auseinandersetzungen - erst noch zeigen muss, ob sie auch genügend tragfähig ist. Neben den Strassen und dem öffentlichen Verkehr fanden auch weitere öffentliche Werke Beachtung: Wildbachverbauungen (1976 in Sarnen), Linthmelioration (1979). Eingehend bearbeitet wurden die äusserst verwickelten Rechtsfragen beim Zusammentreffen öffentlicher Werke ⁸.

**** ZBL 1984 Seite 341 ****

Infrastruktur und Erschliessung gehören im grossen und ganzen noch in die traditionelle Problematik, wenn auch nicht zu verkennen ist, dass sie im Rahmen der skizzierten Entwicklung nicht nur erhöhte Bedeutung, sondern auch wesentlich neue Aspekte erhalten haben, zumal im Lichte der sich allmählich formierenden raumordnungspolitischen Vorstellungen. Die föderalistische Vielfalt der einschlägigen Regelungen, besonders bezüglich Trägerschaft und Finanzierung, rief eindringlich einer grundsätzlichen Besinnung. Die SBK wandte sich schon früh diesen Fragen zu. Baulanderschliessung und Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer waren das Thema ihrer Mitgliederversammlung von 1966 in Bern ⁹. Einige Jahre später erhielt das Erschliessungsrecht für Wohnbauland eine bundesrechtliche Grundlage in der neuen Wohnbauförderungsgesetzgebung ¹⁰. An die Frage der Finanzierung der Erschliessung ¹¹ bzw. der Abschöpfung von Erschliessungsmehrwerten schloss sich alsdann (aktualisiert durch Art. 45 des ersten RPG-Entwurfes) jene nach der Abschöpfung von Planungsmehrwerten an, welche im Schosse der SBK mehrmals intensiv diskutiert wurde, besonders 1973 in Winterthur, ferner im Rahmen der fiskalischen Belastung des Grundeigentums überhaupt 1977 in Schaffhausen ¹². Neben den mehr "traditionellen" Themen ist eine stattliche Reihe ausgesprochen zukunftsweisender Tendenzen auszumachen. Hier müssen wir uns allerdings mit blossen Stichworten begnügen, um einige im Gange befindliche Wandlungen wenigstens überblicksweise zu skizzieren, welche zum Teil noch kaum ansatzweise bewältigt, aber doch deutlich erkennbar sind, wenn sie auch in ihrer künftigen Entwicklung und Tragweite schwerlich schon abgeschätzt werden können. Es gibt aber wohl genügend Anhaltspunkte dafür, dass uns trotz eines Vierteljahrhunderts intensiver gesetzgeberischer, wissenschaftlicher und praktischer Arbeit die schwierigsten Aufgaben noch bevorstehen.

a) Zunehmende Nutzungsintensität, Bodenverknappung und hohe Baudichte haben zu einer ungeahnten Vermehrung und Zuspitzung von Konfliktsfällen jeder Art geführt, die auf der rechtlichen Ebene eine sorgfältige Interessenabwägung erfordern, entweder bereits durch den Gesetzgeber oder jedenfalls bei der Rechtsanwendung. - Die sich daraus ergebende erhöhte Gefährdung der sog. Polizeigüter (Ordnung und Sicherheit, Gesundheit usw.) ruft nach ständigem Ausbau, Detaillierung und Verschärfung des materiellen und formellen Baupolizei rechts. - Die Tendenzen zur Technisierung des Bauens, zur Baurationalisierung, zur Vorfabrikation und industriellen Bauweise, zum Generalunternehmer- und Generalplanertum, zur maximalen statt optimalen Ausnützung der Baugrundstücke, zur Konzentration und Anonymisierung des Grundeigenen

**** ZBL 1984 Seite 342 ****

tums, zu seriell hergestellten Grossüberbauungen und Massensiedlungen bedingen eine grundlegende Überprüfung des gesamten Bauordnungsrechts, insbesondere die Ausstattung desselben mit neuen Instituten wie numerische Ausnützungsbeschränkungen (Ausnützungs-, Überbauungs- und Baumassenziffern, Freiflächenziffern, Grünflächenziffern), Arealbauungsbestimmungen, Sonderbauvorschriften und Sonderbauordnungen. - Erhöhte Anforderungen an die Baureife von Grundstücken und Ausdehnung dieses Begriffes auf die sog. planungsrechtliche Baureife ¹³, womit Probleme des intertemporalen Rechts und der Präjudizierung künftiger Planungen durch Baubewilligungen erneut ins Licht gerückt worden sind. Über Planungszonen und Bausperren verhandelte die SBK 1974 in Freiburg und Liestal. - In der zunehmenden Dichte baulicher Tätigkeit und baurechtlicher Normierung zeichnet sich eine neue Teildisziplin des öffentlichen Baurechts ab, die als solche noch wenig beachtet worden ist: die baurechtlichen Kollisionsnormen. Bauten eines Gemeinwesens "kollidieren" mit solchen eines anderen Gemeinwesens gleicher oder verschiedener Stufe, indem sie identische Räume oder Raumteile beanspruchen; oder sie "kollidieren" mit der Rechtsordnung eines anderen Gemeinwesens. Mit Tatbeständen der ersten Art hat sich Rudolf Kappeler auseinandergesetzt ¹⁴. Mit der Problematik der zweiten Art ¹⁵ befasste sich die SBK in den Jahren 1976/77, ohne allerdings die begonnene Arbeit zu Ende führen zu können.

b) Die allgemeine Entwicklung des Rechtsstaates vom liberalen "Nachtwächterstaat" zum Sozialstaat und die damit einhergehende Akzentverschiebung von der blossen Gefahrenabwehr zur allgemeinen Wohlfahrtsförderung hat gerade das öffentliche Baurecht nachhaltig beeinflusst. - Neben die vorwiegend restriktive Normierung mit Nutzungsverboten und -beschränkungen treten zusehends mehr

positive Gestaltungs- und Erhaltungsvorschriften. Speziell mit Altstadtproblemen beschäftigte sich die SBK 1975 in Zürich sowie 1977 in Genf und St. Gallen. - Zu beobachten ist eine zunehmende räumliche Differenzierung der Bau rechtsordnung: Planliche Festlegung örtlich und sachlich verschiedener Regelungen tritt vermehrt an die Stelle generell-abstrakter Vorschriften. Zonenordnungen erfahren einen bedeutenden Ausbau in quantitativer und qualitativer Beziehung. Die Frage der Rechtsnatur der Pläne wird erneut problematisiert, zumal im Hinblick auf den Rechtsschutz, aber auch auf grundlegende Verfassungsprinzipien wie Rechtsgleichheit und Eigentums garantie. - Festzustellen ist ferner eine Tendenz von der kommunalen zur überörtli chen und von der blossen Zonen- zur Flächennutzungsplanung ¹⁶, schliess

**** ZBL 1984 Seite 343 ****

lich zur umfassenden Raumplanung unter Einbezug des Nichtbaugebietes in eine den ganzen Raum betreffende örtlich und sachlich differenzierte Nutzungsregelung. Mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Raumpla nungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) ist diese Entwicklung in ein ent scheidendes Stadium eingetreten; die "Pionierzeit" ist damit abgeschlos sen. Das Raumplanungsrecht ist systematisch und bedeutungsmässig zur Hauptdisziplin des öffentlichen Baurechts geworden, womit auch seine wissenschaftliche Bearbeitung erheblich gefördert wurde. Das RPG gibt selbst die Grundlage für andere wichtige Teile des öffentlichen Baurechts neben dem eigentlichen Raumplanungsrecht ¹⁷. Auch die Verflechtung mit Grenz- und Nachbargebieten des öffentlichen Baurechts ist durch das RPG bedeutend enger geworden. Über die Planungsziele von Art. 1RPG und die materiellen Planungsgrundsätze von Art. 3RPG wird die Verbin dung zum Natur- und Heimatschutz, zum Schutz der Landschaft und des Erholungsraumes und deren Erschliessung ¹⁸, zu Gewässerschutz, Lufthy giene und Forstpolizei, ganz allgemein zum Schutz der natürlichen Lebens grundlagen und zum Umweltschutz hergestellt, ferner zur Landesversor gung aus dem eigenen Boden, zur Landwirtschaft, zur Gesamtverteidigung, zum Wohnschutz ¹⁹ und schliesslich zur Wirtschaftspolitik überhaupt und zu deren regionalen Aspekten ²⁰. Die SBK schenkte der Vorbereitung und Einführung des neuen Rechts grösste Aufmerksamkeit ²¹. Das fortdauernde Interesse an den Problemen der Raumplanung widerspiegelt sich in der Tagung von 1983 in Vaduz ²² sowie im Artikel von Martin Lendi im vorliegenden Heft ²³. Auch im Jahre 1979 war eine Tagung der SBK in Zürich ausschliesslich Planungs- und Planungsrechtsfragen gewidmet ²⁴. Zudem wurden in den Jahren 1974 bis 1983 zahlreiche Themen im Zusammenhang mit dem Planungsrecht behandelt ²⁵. Erwähnt sei auch die intensive Beschäftigung mit dem Umweltschutzgesetz (1974, 1975 und 1978) sowie mit Energiefragen (1975, 1976, 1979 und 1980).

**** ZBL 1984 Seite 344 ****

4. Ausblick Den vorstehend skizzierten Tendenzen ist vieles gemeinsam, besonders aber dass mit ihnen die Nutzungsfreiheit des privaten Grundeigentums immer weiter eingeschränkt wird. Das führt zu einer verschärften Polarisierung im Spannungsfeld der Eigentums garantie und der Grundrechte überhaupt ²⁶. Dabei gewinnen Fragen des Rechtsschutzes erhöhte Aktualität ²⁷. Durch die Kodifizierung des Raumplanungsrechts auf eidgenössischer Ebene, so weitmaschig sie sein mag und so viel sie den Kantonen (und Gemeinden) zu regeln und auszuführen überlässt, hat das öffentliche Baurecht der Schweiz ein entschieden neues Profil erhalten. Die dadurch geförderte Eigenständigkeit dieses bedeutenden Sektors des öffentlichen Rechts hat einen beträchtlichen Abbau der früher recht einflussreichen zivilistischen Aspekte ermöglicht. Das Verständnis baurechtlicher Vorschriften als "Doppelnormen" hat an Aktualität verloren ²⁸; Der Ausbau des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes lässt den privatrechtlichen zunehmend als entbehrlich erscheinen. Die Entwicklung der realen und der normativen Strukturen im Bereich des Bauwesens stellt immer grössere und vielfältigere Anforderungen an die darin Tätigen. Ihnen gerecht zu werden, bedarf weiterhin bedeutender Anstrengungen. Auch in Zukunft wird den Schweizerischen Bausekretären die Arbeit an der Weiterentwicklung des öffentlichen Baurechts in Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Wissenschaft nobile officium bleiben.

¹ So im Kanton Zürich die "Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und für städtische Verhältnisse überhaupt" vom 30. Brachmonat 1863 sowie das "Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen" vom 23. April 1893, dessen Geltungsbereich zwar im Laufe der Jahrzehnte durch Unterstellung weiterer Gemeinden unter das Gesetz (neben örtlich und inhaltlich voller war auch nur teilweise Unterstellung möglich) beträchtlich ausgedehnt wurde, das jedoch erst im Jahre 1976 durch ein für das ganze Kantonsgebiet geltendes Planungs- und Baugesetz abgelöst wurde.

² ; So z.B. die Arbeit von H. Maag-Hongler von 1911 "Das moderne Baurecht und der zürcherische Quartierplan" (welche sogar auch deutsches Recht berücksichtigt) und die aus einer Vortragsreihe im Rahmen des SIA hervorgegangene Abhandlung von Hans Müller und Emil Fehr über das Baupolizeirecht der Schweiz aus dem Jahre 1913 (ZBl 14/1913, 69 ff., 81 ff., 93 ff., 105 ff., 121 ff., 129 ff., 137 ff., 151 ff., 161 ff; auch als Sonderdruck erschienen).

³ Die Landesplanung im schweizerischen, französischen und englischen Recht, Zürich 1950.

⁴ Paul Reichlin, Rechtsfragen der Landesplanung, ZSR 1947 II 171a ff; Georges Béguin, Questions juridiques concernant le plan d'aménagement national et régional, ZSR 1947 II 349a ff.

⁵ NZZ Nr. 40 vom 17. Februar 1984.

- ⁶ 1977 in St. Gallen, Referent H.- W. Gremminger.
- ⁷ ZBI 63/1962, 1 ff., 121 ff. und 145 ff.
- ⁸ Rudolf Kappeler, ZBI 71/1970, 185 ff., 221 ff.
- ⁹ ZBI 67/1966, 418; 68/1967, 393 ff.
- ¹⁰ Dazu Alfred Kuttler, ZBI 75/1974, 69 ff.
- ¹¹ Aldo Zaugg, ZBI 80/1979, 419 ff.
- ¹² Pius Meyer, ZBI 75/1974, 1 ff; ferner Ferdinand Zuppinger, ZBI 75/1974, 196 ff ; 79/1978, 97 ff. und 80/1979, 434 ff.
- ¹³ Z.B. § 234 Abs. 1 des zürcherischen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975.
- ¹⁴ Vorn Anm. 8.
- ¹⁵ Darüber ohne Beschränkung auf bauliche und baurechtliche Tatbestände, aber nur im Verhältnis Bund gegenüber kantonalem (und kommunalem) Recht Edwin Hauser, Die Bindungen des Bundes an das kantonale Recht, Zürich 1962.
- ¹⁶ Vorgreifend signalisiert bereits 1956 durch Max Hofstetter, ZBI 57/1956, 52 ff. und 553 ff.
- ¹⁷ Martin Lendi, Planungsrecht und Eigentum, ZSR 1976 II 4; betreffend Bodenordnung Alfred Stingelin, ZBI 79/1978, 329 ff.
- ¹⁸ Die SBK behandelte die Themen "Schutz- und Erholungsgebiete und materielle Enteignung" 1974 in Luzern, "Denkmal- und Landschaftspflege" 1976 in Bellinzona sowie ebenfalls 1976 in Lenzburg den Schutz der Reusslandschaft; ferner "Wanderwege" und "Zugänglichkeit von See- und Flussufern" 1981 in Aarau.
- ¹⁹ Und damit auch zum Familienschutz und weiteren sozialen Anliegen; das Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 19. März 1965 stützt sich sowohl auf Art. 22quater als auch Art. 34sexies BV.
- ²⁰ Mit Problemen regionaler wirtschaftlicher Disparitäten befasste sich die SBK bereits 1968 in Freiburg (Referat Prof. Gaudard); vgl. ferner Martin Lendi und Hans Leibundgut, ZBI 84/1983, 241 ff.
- ²¹ Diskussion über das RPG beispielsweise 1977 in Schaffhausen (Referate Marius Baschung und Alfred Kuttler); über die Raumplanungsverordnung 1980 in Aarau.
- ²² Referat Martin Lendi über "Akzentverschiebungen im Raumplanungsrecht - europäische Ebene und Nachbarstaaten", ZSR 1983 I 505 ff.
- ²³ Ferner die Artikel von Marius Baschung, Bernard Krayenbühl und Adelio Scolari im früheren Jubiläumsheft ZBI 80/1979, 389 ff., 395 ff. und 404 ff.
- ²⁴ Referate Hans Reinhard und Peter Müller; Besuch des ORL-Instituts der ETHZ.
- ²⁵ Zonenplanung: 1974 in Freiburg (Referat Andrey), 1980 in Basel (Referat Alexander Ruch), 1981 in Bellinzona. Ferner 1982 in Wettingen "Probleme von Agglomerationsgemeinden"; 1983 in Aarau "Probleme des produzierenden Gartenbaues bei Landbeanspruchung im UeG" (dazu auch NZZ Nr. 84 vom 12. April 1983, S. 33).
- ²⁶ Dazu Lendi (vorn Anm. 17), bes. S. 123 ff.
- ²⁷ Bereits im Jahre 1967 behandelte die SBK in St. Gallen Fragen des Rechtsschutzes (Referat Willi Geiger), und wieder 1981 in Zürich an einer Tagung mit Verwaltungsrichtern über Fragen der Verwaltungsgerichtsbarkeit; vgl. auch den Artikel von Pius Meyer in diesem Blatt, ZBI 85/1984, 357 ff.
- ²⁸ Alfred Kuttler, ZBI 67/1966, 265 ff.